



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 27

Freitag, 30. Juni

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung zur vorläufigen Anordnung von Verboten und Beschränkungen für das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben sowie dem Einleiten von Abwasser aus zugelassenen Kleinkläranlagen in oberirdische Gewässer im Trinkwassergewinnungsgebiet Marienhafte für das Gebiet des Landkreises Aurich..... 318

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Katrin Behrends, Upender Str. 79, 26624 Südbrookmerland 320

Planfeststellung nach dem Nds. Straßengesetz; Neubau eines Radweges an der L 26 und L 4 von Wirdum (Biesterfeldweg) bis Grimersum (Westerburger Weg) in der Gemarkung Wirdum der Samtgemeinde Brookmerland und der Gemarkung Grimersum der Gemeinde Krummhörn im Landkreis Aurich 321

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emden vom 07.03.2013..... 321

14. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975 323

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.04.2012 in der Fassung vom 13.12.2012..... 324

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 79/2 (Breiter Weg) 325

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2017 326

1. Änderung des Bebauungsplanes 8.22/2.14 – Wohnpark am Hooge Brinken – in Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB 328

7. Änderung des Bebauungsplanes 11.6 – Hoogeland/Erholungsgebiet – in Timmel im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB..... 329

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2017	331
Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2017	334
Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden	
2. Änderungssatzung	336
Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2015	337
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10.02 -Grundschule Wiegboldsbur- im OT Wiegboldsbur der Gemeinde Südbrookmerland	337

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung zur vorläufigen Anordnung von Verboten und Beschränkungen für das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben sowie dem Einleiten von Abwasser aus zugelassenen Kleinkläranlagen in oberirdische Gewässer im Trinkwassergewinnungsgebiet Marienhafte für das Gebiet des Landkreises Aurich

Auf der Grundlage des § 52 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG¹) trifft der Landkreis Aurich für das Gebiet des künftigen Wasserschutzgebietes Marienhafte folgende vorläufige Anordnung:

- Das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben ist in der Schutzzone II verboten und in der Schutzzone III A und III B eingeschränkt zulässig.
- Das Einleiten von Abwasser aus zugelassenen Kleinkläranlagen in oberirdische Gewässer ist in der Schutzzone II verboten und in der Schutzzone III A und III B eingeschränkt zulässig.

Die Einteilung der Schutzzonen des künftigen Wasserschutzgebietes sowie diese Allgemeinverfügung können beim Landkreis Aurich, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, OT Georgsheil eingesehen werden.

Die Übersichtskarte mit einer flurstücksgenauen Abgrenzung des künftigen Schutzgebietes und der Schutzzonenbereiche ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

Begründung:

Der Landkreis Aurich nimmt die Aufgaben der Unteren Wasserbehörde wahr und ist damit nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Niedersächsischen Wassergesetz zuständig für den Schutz des Grundwassers sowie die Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage und das Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer stellt eine potentielle Gefährdung für das Grundwasser dar.

¹ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung

Im künftigen Wasserschutzgebiet Marienhafte sind die Betriebserlaubnisse von ca. 1000 Kleinkläranlagen erloschen. Die hier in Kürze jeweils neu beginnende Betriebserlaubnis umfasst wieder einen Zeitraum von 15 Jahren. Um den Bau, die Erweiterung bzw. wesentliche Änderung der Kleinkläranlage sowie die Einleitung des Abwassers aus diesen Anlagen in oberirdische Gewässer mit dem vorsorgenden Trinkwasserschutz zu vereinbaren, werden die oben aufgeführten Schutzbestimmungen vorläufig, bis zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung Marienhafte bzw. längstens für einen Zeitraum von drei Jahren, angeordnet. Die Anordnung dient dem Schutz des Grundwassers im Trinkwassergewinnungsgebiet Marienhafte vor möglichen Verunreinigungen durch häusliches Abwasser.

Die vorläufige Anordnung richtet sich an alle Eigentümer von Kleinkläranlagen im Trinkwassergewinnungsgebiet Marienhafte, die eine Betriebserlaubnis und/ oder die Einleitung von Abwasser aus einer zugelassenen Kleinkläranlagen in ein oberirdisches Gewässer erneuern bzw. erstmalig anzeigen oder beantragen.

Durch diese Anordnung wird das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben in der Schutzzone II verboten und in der Schutzzone III A und III B für eingeschränkt zulässig erklärt. Die Einleitung von Abwasser aus zugelassenen Kleinkläranlagen in oberirdische Gewässer ist künftig in Schutzzone II verboten und in Schutzzone III A und III B eingeschränkt zulässig.

Der Landkreis Aurich kann von den Verboten und Beschränkungen eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Der Landkreis Aurich hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Die Anordnung ergeht im Wege einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG²). Die Allgemeinverfügung wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Eigentümer öffentlich bekanntgegeben. Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

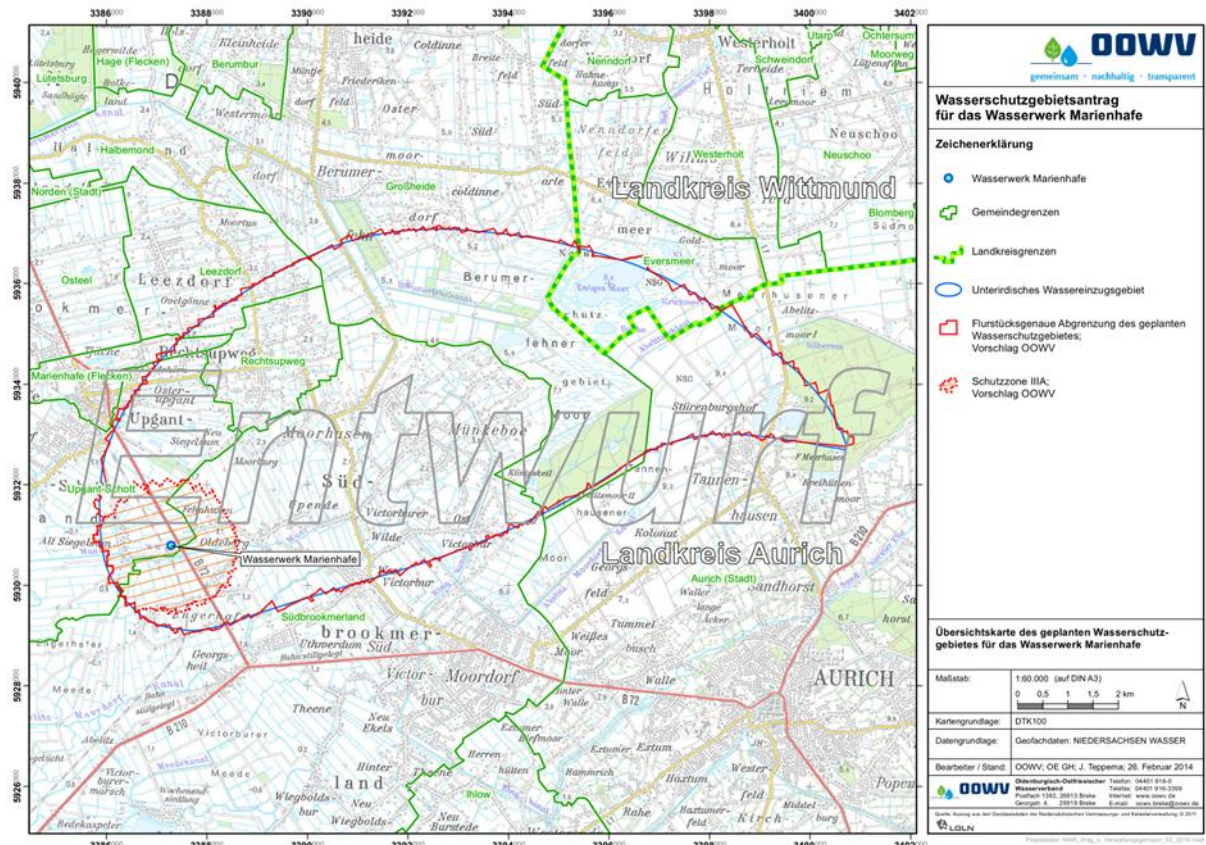
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich erhoben werden.

Aurich, den 20.06.2017

Landkreis Aurich

Landrat
Weber

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung



**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Katrin Behrends, Upender Str. 79, 26624 Südbrookmerland**

Frau Katrin Behrends, Upender Str. 79, 26624 Südbrookmerland hat die Plangenehmigung für die Verlegung eines Grabens in der Gemarkung Münkeboe, Flur: 7, Flurstück: 86/11 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 22.06.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Planfeststellung nach dem Nds. Straßengesetz;
Neubau eines Radweges an der L 26 und L 4 von Wirdum (Biesterfeldweg) bis Grimersum
(Westerburger Weg) in der Gemarkung Wirdum der Samtgemeinde Brookmerland und der
Gemarkung Grimersum der Gemeinde Krummhörn im Landkreis Aurich**

Für das Bauvorhaben wird auf Veranlassung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich (Straßenbaubehörde), ein Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) durch den Landkreis Aurich durchgeführt.

Gem. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122), i. V. m. Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Gemäß § 6 S. 2 NUVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, 23. Juni 2017

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Emden vom 07.03.2013**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emden vom 07.03.2013 beschlossen:

Artikel 1

Folgender § 1 Absatz 2 wird neu gefasst:

(2) Das Stadtgebiet wird in die Brandschutzabschnitte West (bestehend aus den flächengleichen Löschbezirken der Ortsfeuerwehren Larrelt, Twixlum und Wybelsum/Logumer Vorwerk) und Ost (bestehend aus den flächengleichen Löschbezirken der Ortsfeuerwehren Stadtmitte, Uphusen/Marienwehr, Borssum und Widdelswehr/Petkum) gegliedert und von einem Abschnittsleiter geführt. Je Brandschutzabschnitt kann ein Abschnittsleiter bestellt werden.

Artikel 2

Folgender § 2 Absatz 2 wird neu gefasst:

(2) Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Stadtbrandmeister" vertreten. Der Abschnittsleiter nimmt diese Aufgaben in Personalunion wahr. Sind mehrere Abschnittsleiter bestellt, nehmen diese die Aufgabe gemeinsam wahr und vertreten sich gegenseitig.

Artikel 3

Folgender § 8 Absatz 1 wird neu gefasst:

§ 8 Mitglieder der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt Emden über 16 Jahre können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Mitglied der Einsatzabteilung kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft).

Artikel 4

Folgender § 14 Absatz 7 wird neu eingefügt:

(7) Jeder Ehrenbeamte, der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte, ihre Stellvertreter sowie alle Übungsleiter/innen und Betreuer/innen der Jugendfeuerwehr haben vor Amtsantritt ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Artikel 5

Folgender § 16 Absatz 4 wird neu gefasst:

(4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. die Voraussetzungen für einen Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr weggefallen sind,
- b. eine Versetzung in eine andere Abteilung nicht in Betracht kommt,
- c. die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 4 NBrandSchG – nach schriftlicher Pflichtenmahnung – nicht erfüllt werden,
- d. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt werden,
- e. ein Mitglied die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- f. ein Mitglied das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat oder
- g. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
- h. ein Mitglied als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Dienst mittels eines Disziplinarverfahrens entfernt wurde,
- i. ein Mitglied innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds (Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt das Stadtkommando. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr, der das auszuschließende Mitglied angehört, zu hören. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Emden erlassen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, können von dem Stadtkommando bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

Artikel 6

Folgender § 16 Absatz 7 wird neu eingefügt:

(7) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 6 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Emden den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

Artikel 7

Folgender § 17 wird neu gefasst:

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den LK Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, den 28.06.2017

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

14. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 21.06.2017 folgende 14. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975 beschlossen:

Artikel 1

Folgender § 5 wird neu gefasst:

§ 5

(1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 4 wird Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 4 NBrandSchG erfüllen, der bei Dienstreisen (§ 4) und durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie durch die vom Oberbürgermeister bzw. von der

Oberbürgermeisterin angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen (Feuerwehrdienst) entstandene nachgewiesene Verdienstausschüttung auf Antrag ersetzt, jedoch höchstens 25,00 € je Stunde.

(2) Die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes (§ 33 Abs. 2 NBrandSchG), welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 9,00 € je Stunde ersetzt, sofern die Betreuung infolge des Feuerwehrdienstes (Abs. 1) nicht selbst im gewohnten Umfang wahrgenommen werden konnte.

Artikel 2

Folgender § 6 wird neu gefasst:

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den LK Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, den 28.06.2017

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.04.2012 in der Fassung vom 13.12.2012.

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 29 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 21.06.2017 beschlossen:

Artikel 1

Folgender § 2 wird neu gefasst:

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung entgeltlicher Pflichtaufgaben gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, Abs. 3 und 5 sowie § 31 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) durch die Freiwillige Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden ist gebührenpflichtig. Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 NBrandSchG).

Artikel 2

Folgender § 10 wird neu gefasst:

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den LK Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Emden, 28.06.2017

Stadt Emden

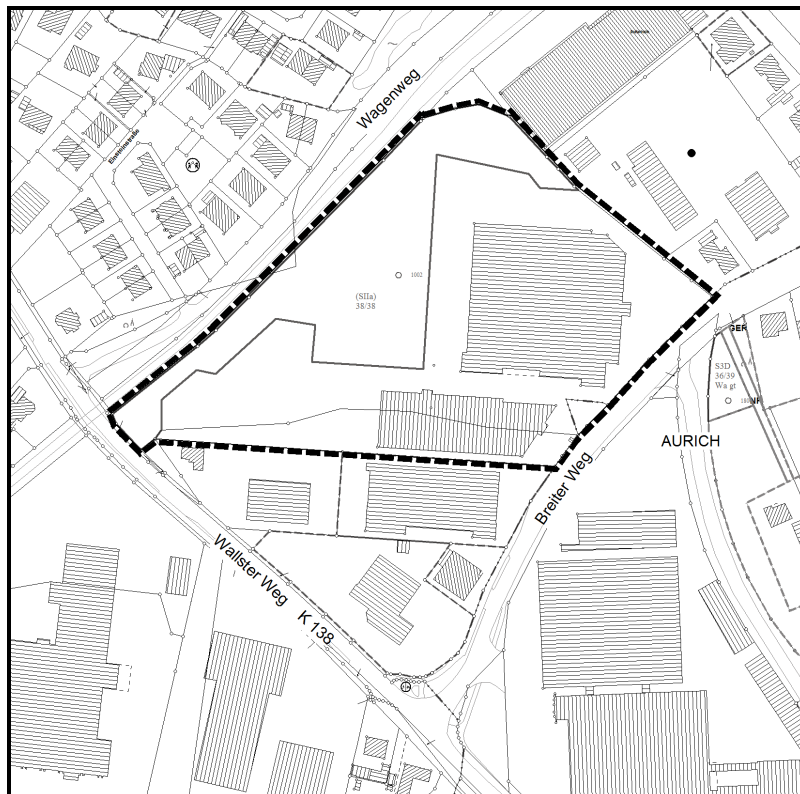
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 79/2 (Breiter Weg)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 25.08.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 79/2 (Breiter Weg) nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **30.06.2017** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html wird hingewiesen.

Aurich, den 22.06.2017

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 30. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.007.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.007.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.291.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.404.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.181.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.840.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	659.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	659.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 659.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 441.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Großefehn, 30.03.2017

Gemeinde Großefehn

Bürgermeister
Meinen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 13. Juni 2017, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.07.2017 bis zum 11.07.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 233, öffentlich aus.

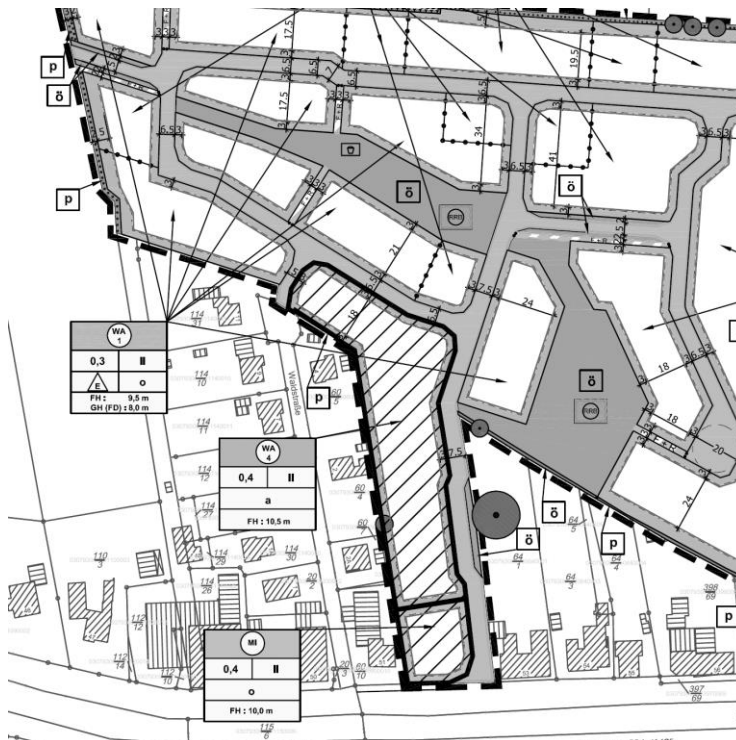
Großefehn, 13. Juni 2017

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

1. Änderung des Bebauungsplanes 8.22/2.14 – Wohnpark am Hooge Brinken – in Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 8.22/2.14 – Wohnpark am Hooge Brinken – in Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Durch die 1. Änderung werden Festsetzungen für das WA 4-Gebiet sowie das MI-Gebiet geändert. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet und schraffiert dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 8.22/2.14 – Wohnpark am Hooge Brinken - kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes 8.24/2.14 – Wohnpark am Hooge Brinken - mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 27.06.2017

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

7. Änderung des Bebauungsplanes 11.6 – Hoogeland/Erholungsgebiet – in Timmel im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 die 7. Änderung des Bebauungsplanes 11.6 – Hoogeland/Erholungsgebiet – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Durch die 7. Änderung wurde die textliche Festsetzung Nr. 3 der 6. Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern konkretisiert.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes 11.6 – Hoogeland/Erholungsgebiet - kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes 10.6 – Hoogeland/Erholungsgebiet - in der Ortschaft Timmel mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 27.06.2017

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

**Haushaltssatzung
der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung am 25.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.917.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.812.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.815.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.356.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	908.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	900.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	175.700 Euro

festgesetzt.

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von	3.953.800 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	4.851.300 Euro

im **Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von	1.161.800 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	1.161.800 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe** für das Wirtschaftsjahr 2017 wird im Bereich

A Wasserwerk

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von	580.100 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	649.000 Euro

im **Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von	836.600 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	836.600 Euro

im Bereich

B Hafen

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von	271.800 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	384.600 Euro

im **Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von	35.500 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	35.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 900.500 Euro festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung erforderlich sind, wird auf 587.000 Euro festgesetzt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) erforderlich sind, wird auf 759.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung werden nicht veranschlagt.

§ 3b

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Bereich A Wasserwerk auf 100.000 Euro und
im Bereich B Hafen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Juist, 25.04.2017

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister
Dr. Goerges

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 sowie § 130 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i. V. m § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 19.06.2017, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.07.2017 bis zum 11.07.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Juist, Zimmer 23, öffentlich aus.

Juist, 19. Juni 2017

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister
Dr. Goerges

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 06.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.012.789 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.012.789 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.265.665 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.307.958 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.021.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.581.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.001.993 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.001.993 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 5.755.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 EURO nicht überschreiten.

Krummhörn, den 07.04.2017

Gemeinde Krummhörn

Bürgermeister
Baumann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 23. Juni 2017, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.07.2017 bis zum 11.07.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Zimmer 2.03, öffentlich aus.

Krummhörn, 23. Juni 2017

Gemeinde Krummhörn

Bürgermeister
Baumann

Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden 2. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S 48) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 15.06.2017 die 2. Änderungssatzung beschlossen:

1)

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates können als beratendes Mitglied an folgenden öffentlichen Fachausschüssen zu Tagesordnungspunkten teilnehmen, die die Belange der Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderungen betreffen:

- Ausschuss für Jugend, Bildung, Soziales und Sport
- Bau- und Sanierungsausschuss
- Tourismus- und Wirtschaftsausschuss
- Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss
- Feuerwehr- und Ordnungsausschuss
- Finanz- und Personalausschuss (öffentlicher Teil)

Der Beirat schlägt für jeden Fachausschuss ein Mitglied und ein stellv. Mitglied vor.

2)

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Norden, 15.06.2017

Stadt Norden

Bürgermeister
Schmelze

Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2015

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat gemäß §129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 20. Juni 2017 den Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2015					
Aktiva	2014	2015	Passiva	2014	2015
1. Immaterielles Vermögen	2.231.776,22 €	2.300.406,73 €	1. Nettoposition	46.635.276,71 €	47.825.085,96 €
2. Sachvermögen	63.664.791,57 €	64.730.057,16 €	1.1 Basis-Reinvermögen	23.055.448,52 €	23.055.448,52 €
3. Finanzvermögen	1.412.803,44 €	861.692,12 €	1.2 Rücklagen	2.380.445,35 €	2.742.008,80 €
4. Liquide Mittel	1.746.112,07 €	462.050,79 €	1.3 Jahresergebnis	361.563,45 €	1.236.164,09 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	48.722,21 €	57.690,04 €	1.4 Sonderposten	20.837.819,39 €	20.791.464,55 €
			2. Schulden	15.181.309,47 €	13.164.832,34 €
			2.1 Geldschulden	14.671.593,25 €	21.345.717,46 €
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	- €	- €
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	14.671.593,25 €	21.345.717,46 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	271.614,30 €	119.964,30 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	103.898,07 €	22.804,81 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	134.203,85 €	143.946,39 €
			3. Rückstellungen	7.283.228,83 €	7.417.841,92 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	4.390,50 €	4.136,62 €
Bilanzsumme:	69.104.205,51 €	68.411.896,84 €	Bilanzsumme:	69.104.205,51 €	68.411.896,84 €

Der Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2015 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 03. Juli 2017 bis einschließlich 11. Juli 2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 317, aus.

Südbrookmerland, den 22. Juni 2017

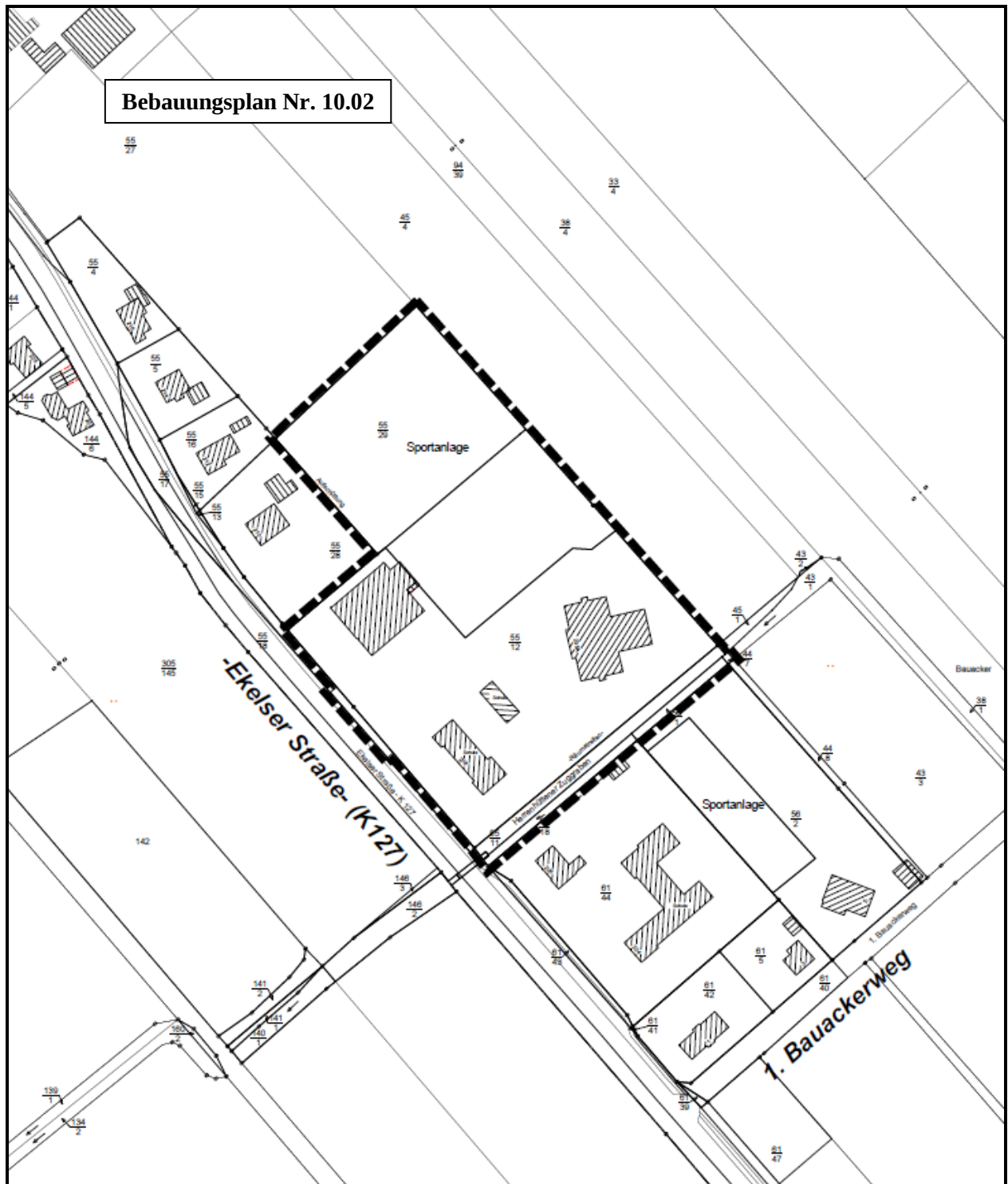
Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süßen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10.02 -Grundschule Wiegboldsbur- im OT Wiegboldsbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2008 den Bebauungsplan Nr. 10.02 im Ortsteil Wiegboldsbur als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10.02 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 10.02 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 10.02 liegt mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht, Gründordnungsplan und Lärmschutzgutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 10.02 im OT Wiegboldsbur ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 28. Juni 2017

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süßen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.